

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Strafrechtsfälle für Studierende**

**Stooss, Carl**

**Wien [u.a.], 1906**

Einleitung

## Einleitung.

---

Die kleine Sammlung enthält Fälle aus der Praxis. Der Sachverhalt ist überall einfach. Der Studierende, der solche Fälle richtig entscheidet, wird bald im Stande sein, auch verwickelte Fälle zu beurteilen. Wenn der Studierende nur seltene, verwickelte Fälle bearbeitet, so wird er veranlaßt, in jedem Falle etwas Ungewöhnliches zu suchen. So wird ein ungesunder Scharfsinn entwickelt, den wir uns eher abzugewöhnen als anzugewöhnen haben. Kommt es doch vor, daß ein junger Jurist Fälle, die jeder Nichtjurist sofort richtig löst, falsch entscheidet, weil ihm die natürliche Anschauung der Dinge verloren gegangen ist. Das ist kein gutes Zeugnis für den Rechtsunterricht.

Ich bitte daher die jungen Kollegen, sich vor allem den Sachverhalt vorzustellen und nichts Besonderes dahinter zu suchen. Hin und wieder wird der Urteiler den Sachverhalt vielleicht nicht erschöpfend finden. Das ist kein Zufall. Es ist auch dem Richter nicht immer möglich, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Dann hat er eben den Sachverhalt so zu beurteilen, wie er vorliegt.

Es ist nicht gesagt, daß jeder Fall zu einer Verurteilung führen muß. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Der Studierende wie der Richter wird die Entscheidungen der Gerichte mit Vorteil benützen. Allein die Gründe, die der Oberste Gerichtshof einer Entscheidung zu Grunde legt, gelten nur für den Fall, den er beurteilt. Die Gründe sind nicht richtig, weil sie der Oberste Gerichtshof aufgestellt hat; sie sind nur richtig, wenn sie sich aus dem Gesetze ergeben und aus den Grundsätzen, auf denen es beruht. Es ist ganz unstatthaft, aus Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes allgemein gültige Rechtsätze abzuleiten und ihnen Gesetzeskraft beizulegen. Das Präjudiz ist keine Rechtsquelle. Ebenso verfehlt wäre es aber, die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes außer acht zu lassen; denn es ist sehr wichtig zu wissen, wie die oberste richterliche Autorität einen ähnlichen Fall entschieden hat. Es ist jedoch unerläßlich, die Entscheidung des Gerichtes und ihre Begründung vollständig zu kennen. Die kurzen Auszüge der Manz'schen Sammlung dienen nur zur Orientierung. Schlägt man die Entscheidung auf, so zeigt sich nicht selten, daß der Auszug nicht genau ist. Es ist ja kaum möglich, eine ausführliche Begründung in einen Satz zusammenzufassen. Und wenn ein Satz der Entscheidung herausgegriffen ist, so hat er im Zusammenhang oft einen anderen Sinn, als wenn er einzeln dasteht.

Der Anfänger wird vielleicht gut tun, zunächst nur das Gesetz zu Rate zu ziehen, und wir alle sollen immer und immer wieder auf das Gesetz zurückgehen. Ich

anerkenne daher auch nicht eine Begründung, die sich etwa auf meine eigenen Ausführungen stützen würde; denn diese haben nur Wert, wenn sie in dem Gesetze begründet sind. Gewöhnt sich der Studierende auf die Worte des Lehrers zu bauen, so wird er als Richter den Entscheidungen des Kassationshofes blind folgen und das ist das Ende der Wissenschaft und der beschworenen Gesezestreue.

---

